

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 076-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.94

Eingereicht am: 11.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Alberucci (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Entgangene Steuereinnahmen wegen abgelaufenen Verjährungsfristen

Steuerschulden verjähren grundsätzlich nach fünf Jahren. Während eines Einspracheverfahrens werden die Verjährungsfristen in der Regel nicht verlängert. Somit besteht die Gefahr, dass Einsprachen von steuerpflichtigen (natürlichen oder juristischen) Personen zwar abgewiesen werden, jedoch der Kanton seine Steuerforderungen nicht mehr durchsetzen kann, weil diese bereits verjährt sind.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeeingang beim Verwaltungsgericht, also während Rechtshängigkeit des Verfahrens vor Verwaltungsgericht, im Jahr 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjäherten Forderungen?
2. Wie viele Fälle waren es insgesamt in den Jahren 2012 bis 2018? Wie gross sind die dadurch insgesamt verjäherten Forderungen?
3. Wie lange betrug in diesen Fällen jeweils die Verfahrensdauer vor Verwaltungsgericht? Warum?
4. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeeingang vor der Steuerrekurskommission in den Jahren 2012 bis 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjäherten Forderungen? Gibt es Unterschiede zwischen den beiden Kammern der Steuerrekurskommission?

5. Wie lange betrug in diesen Fällen jeweils die Verfahrensdauer vor Steuerrekurskommission? Warum? Gibt es wesentliche Unterschiede bei der Verfahrensdauer zwischen den beiden Kammern?
6. Wie viele Fälle sind nach Beschwerdeeingang vor Bundesgericht in den Jahren 2012 bis 2018 verjährt? Um welche Beträge geht es insgesamt bei den verjährten Forderungen?
7. Wie erfolgt die Priorisierung bei der Steuerrekurskommission und bei Verwaltungsgericht bezüglich der (hängigen) Beschwerden, die zu verjähren drohen?

Verteiler

- Grosser Rat